

Bischof (vgl. Mansi VI, 1046 und 1098). Dioscur, sagte man, habe verhindert, daß der Brief Leo's an Flavian verlesen wurde; er habe Eutyches wieder in seine Stellung eingesetzt, „nachdem der Bischof von Rom entschieden hatte, was recht ist“; „er habe seinen Mund aufgethan wie ein toller Hund gegen den apostolischen Stuhl selbst“ und habe versucht, den heiligsten Vater Leo zu excommuniciren u. s. w. Die Sentenz der Synode zu Chalcedon wurde verkündet von Paschasius, der dazu vom Concil ersehen war, weil er „mit der Auctorität des hl. Leo“ bescheidet sei und die Stelle desselben verrette. Diefelbe lautete: „Deswegen (d. h. wegen der oben angeführten Gründe) hat Leo, der heiligste und gebenedeite Erzbischof von Groß- und Alt-Rom, durch uns die gegenwärtige heilige Synode, zugleich mit dem hochheiligen und preiswürdigen, seligen Apostel Petrus, welcher der Fels und das Fundament der katholischen Kirche und das Fundament des orthodoxen Glaubens ist, ihn (Dioscur) seines Episcopates entleidet und der priesterlichen Würde rüchelt.“ Das Urtheil wurde unterschrieben von xvi Bischöfen, die vielsach noch beifügten, daß sie xiii Urtheil des apostolischen Stuhles beistimmten. — Die Absetzung des Patriarchen von Alexandrien, es zueithöchsten Kirchenfürsten der Christenheit, ist sicher ein Act der höchsten kirchlichen Jurisdiction. Der hl. Athanasius erzählte ein Jahrhundert früher, Julius I. habe verlangt, daß „ein gerechtes Urtheil über einen Bischof von Alexandrien“ von Rom allein erwartet werden müsse; Athanasius selbst war von einer Synode abgesetzt worden, und der Papst hatte das Urtheil für null und nichtig erklärt. Nun wurde wieder ein Bischof von Alexandrien abgesetzt, und das Urtheil wurde von der ganzen Welt als zu Recht bestehend anerkannt, weil er durch die Auctorität des Stuhles Petri abgesetzt wurde. — Die wenigen Bischöfe, welche den Gewaltthaten des Alexandriner's auf der Räubersynode sich nicht blindlings fügen wollten, waren daselbst mißhandelt und abgesetzt worden. So Flavian von Constantinopel, der sehr bald an Mißhandlungen erlag, aber erst nachdem er eine Appellation an den Papst eingelegt hatte (vgl. Grisar, Zeitschr. f. kath. Theol. VII [1883], 91 ff.). Auch Theodoret, der gelehrte Bischof von Syrus, appellirte (s. Migne, PP. lat. LIV, 145) in Ausdrücken an den apostolischen Stuhl, welche begünstigt seiner Auffassung von der Gewalt Roms keinen Zweifel belassen. Wenn der hl. Paulus, der Herold der Wahrheit, . . . sich an den großen Petrus gewandt habe, so eile seine Wenigkeit zum apostolischen Throne, damit man von dort Heilung für die Wunden der Kirche erhalte; denn dem römischen Stuhle komme in allen Dingen der Vorrang zu (διὰ πάντα γὰρ ὁμοῦν τὸ πρεσβύτερον ἐμύσσει). Hierauf werden die Prärogativen, welche den heiligen Stuhl zieren, aufgezählt, nämlich die Fülle der Gaben des heiligen Geistes, Reichthum und Glanz, die Führerschaft über die

ganze Welt (τῆς οἰκουμένης προκαθημένη), der Glanz des Glaubens wie in den Tagen der Apostel, die Gräber der gemeinsamen Lehrer der Wahrheit, Petrus und Paulus (οὗτοι τε ὑμέτερον περιφανέστατον ἀπέφηναν ὄρον). Nachdem Theodoret dann seinen Fall vorgelegt, erklärt er: „Allein ich erwarte die Sentenz von Eurem apostolischen Throne.“ Er wünscht zu wissen, ob er sich mit dem ungerechten Urtheil zufrieden geben solle oder nicht. „Denn ich erwarte Euer Urtheil, und wenn Ihr mir befehlen solltet, mit dem gefällten Entscheide zufrieden zu sein, werde ich es thun.“ Vorher schon hatte er gesagt: At ego apostolicae sedis vestrae exspecto sententiam et oro atque obtestor sanctitatem tuam, ut mihi rectum et justum tribunal vestrum invocanti opem ferat jubeatque ad vos venire et doctrinam meam apostolicis vestigiis inhaerentem ostendere. Der Entscheid in Rom fiel jedenfalls zu seinen Gunsten aus, da Theodoret auf dem Chalcedonenise als vollberechtigtes Synodalmitglied anerkannt wurde (Hefele, C.-G. II, 425. 478). — Das Rechtsprechen zu Gunsten ungerecht abgesetzter Bischöfe war nur Ein Theil der Aufgabe des Papstes; ihm stand nach dem schönen Worte des Kaisers Valentinian III. beides zu, das Gericht über die Bischöfe und über den Glauben (περὶ τε πλοτεως καὶ λαπέων κέρειν; Ep. 55 [Migne l. c. 857]; vgl. Ep. 56). — Letzteres war das Wichtigste. Denn nach der Räubersynode war Rettung nur zu erhoffen von Rom, wo, wie Theodoret sagt (Ep. 148), „noch ein Funke der rechten Lehre“ erhalten war, oder „richtiger, nicht ein Funke, sondern eine gewaltige Fackel, die den Erdkreis anzünden und erleuchten konnte“. Leo täuschte die auf ihn gesetzte Hoffnung nicht. Er und nur er vermochte die griechische Kirche fast gegen ihren Willen zu retten. Zunächst verwarf er im October 449 die Beschlüsse der Räubersynode, und sie blieben verworfen für alle Zukunft; sodann betrieb er am Hofe Theodosius' II. die Berufung einer neuen Synode in Italien (Epp. 43—51. 53. 54—61. 69—71); ferner verweigerte er dem neuen Bischof von Constantinopel, Anatolius, die Approbation, bis er durch Annahme des dogmatischen Schreibens an Flavian seine Rechtgläubigkeit bewiesen habe (Epp. 69. 70). Die schriftliche Annahme desselben (quam ecclesia universalis amplectitur; Ep. 88) ward endlich überhaupt als eine notwendige Vorbedingung zur Wiederaufnahme in die Kirche von den Bischöfen gefordert. Einzelne Bischöfe wie ganze Synoden unterschrieben dasselbe mit Freuden und traten damit wieder in den allgemeinen Kirchenverband; nur das Urtheil über Dioscur von Alexandrien, Juvenal von Jerusalem und einige Andere hatte sich der Papst reservirt. So standen die Sachen, bevor die Synode zu Stande kam, welche vom Kaiser Marcian nach Nicäa (Chalcedon) ausgeschrieben war, damit sie unter der Auctorität des apostolischen Stuhles (τοῦ ἀποστολικῆς), der die Ober